

Änderung der Gießener Stellplatzsatzung zur Anpassung an die Muster-Stellplatzsatzung

Stand: 19.03.2025

Aktuelle Stellplatzsatzung

Änderungsvorschläge

- In blauer Schrift sind gravierende Änderungen gegenüber der aktuellen Satzung markiert.
- In grüner Schrift sind gravierende Änderungen mit ökologischen Ansätzen markiert.
- Grau hinterlegt sind Änderungsvorschläge, die aus dem Antrag von Gigg/Volt übernommen wurden.

§ 1 Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Gebiet der Universitätsstadt Gießen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Gebiet der Universitätsstadt Gießen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze, Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze, Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(3) Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.

§ 2 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Die Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Unter dem Begriff der Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen zu verstehen.

(1) Die Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Unter dem Begriff der Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen zu verstehen.

Gastraumfläche ist die Fläche die vom Gast betreten werden kann mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten und Waschräumen. Bei Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen zählen Flure, Treppenträume, Abstellräume, Toiletten und Waschräume nicht zur Nutzfläche.

(2) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Sofern sich die Betriebszeiten nicht überschneiden, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(2) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Sofern sich die Betriebszeiten nicht überschneiden, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht genannt sind, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf dort aufgeführter vergleichbarer Verkehrsquellen.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht genannt sind, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf dort aufgeführter vergleichbarer Verkehrsquellen.

(4) Steht der vorsehbare tatsächliche Stellplatzbedarf, der aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher, sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu der sich ergebenden Anzahl der Stellplätze, kann die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden.

(4) Steht der vorsehbare tatsächliche Stellplatzbedarf, der aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher, sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu der sich ergebenden Anzahl der Stellplätze, kann die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Bruchteile bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes von 0,5 und mehr sind - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal auf einen vollen Stellenplatz aufzurunden.

(5) Ergibt sich bei der Gesamtsumme der nachzuweisenden Stellplätze eine Zahl hinter dem Komma, so ist aufzurunden.

(6) Bei Anlagen mit einem regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, der sich aus dem im Einzelfall konkret festzustellenden tatsächlichen Bedarf ergibt. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(6) Bei Anlagen mit einem regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, der sich aus dem im Einzelfall konkret festzustellenden tatsächlichen Bedarf ergibt. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden bei Errichtung von Garagen und Abstellplätzen entsprechende Anwendung. Für Abstellplätze gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 ergibt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden bei Errichtung von Garagen und Abstellplätzen entsprechende Anwendung. Für Abstellplätze gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 ergibt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Anlagen mit hohem Besucherbedarf ist die Zahl der Abstellplätze, die öffentlich zugänglich sind, bedarfsgerecht zu bemessen; mind. sind jedoch 25% der Abstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen.

Aktuelle Stellplatzsatzung	Änderungsvorschläge
	<p>(8) 1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze wird um 20% reduziert, wenn für das Vorhaben eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung nachgewiesen wird. Eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, umweltfreundliche Mobilität zu fördern und somit die Nachfrage der Nutzer an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dies könnten beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Errichtung von hauptzugangsnahen und direkt anfahrbaren Abstellmöglichkeiten für Regel- und Sonderfahräder um mehr als 50 % über das Maß der Stellplatzsatzung hinausgehend. Die Fahräder müssen vor Witterung geschützt abgestellt werden können und der Zugang muss auf die Nutzer beschränkt sein. b. die einmalige Finanzierung einer neuen, öffentlich zugänglichen Fahrrad-Leihstation samt Rädern bei einem in der Stadt Gießen aktiven Anbieter sowie deren aktive Nutzung. Die Leihstation muss für die Öffentlichkeit sichtbar und zugänglich auf dem Grundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von bis zu 50 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, erreichbar sein. Die Leihstation muss Platz für die Hälfte der notwendigen Anzahl von Regelfahrädern sowie 1-spurigen Lastenrädern (Family), mind. aber für 10 Regelfahräder, bieten. Diese werden nicht auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet. c. die aktive Nutzung eines privaten oder öffentlichen Car-Sharing-Modells der Bewohner. Der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber muss seine Eignung durch Zertifizierung nach RAL-ZU 100 bzw. RAL-Zu 100b oder vergleichbar nachweisen. Das Car-Sharing-Kfz muss auf dem Grundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von bis zu 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, erreichbar sein. Pro Car-Sharing-Stellplatz können bis zu 3 nach dieser Satzung herzustellende Stellplätze entfallen. d. der Nachweis von Großkundenabonnements, wie z.B. die Vorlage von Job-Tickets bei Büro-, Verwaltung- und Praxisräumen, Semestertickets bei Hochschulen, Mietertickets und zugehörige vertragliche Vereinbarungen bei Wohnnutzung. e. die Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte in Verbindung mit dem Angebot von Jobrädern. f. Weitere Maßnahmen für eine Mobilitätsverbesserung können auf Nachweis anerkannt werden. <p>2) Es müssen mindestens zwei verschiedene Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 dieser Satzung nachgewiesen und gesichert werden. Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>3) Sofern die Bedingungen für die Stellplatzreduzierung gem. § 2 Abs. 8 Nr. 2 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind, tritt die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 wieder in Kraft.</p>
	<p>(9) Für nachträglich im Dachgeschoss oder durch Aufstockung sowie An- und Umbau errichteten Wohnraum kann der entstehende Stellplatzbedarf durch die Anlage der vierfachen Anzahl von Regelabstellplätzen ersetzt werden. Diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.</p>
	<p>(10) Ein weiterer Ersatz von Stellplätzen durch Abstellplätze nach § 52 Abs. 4 Satz 1 HBO wird ausgeschlossen.</p>
	<p>(11) Bei Reihenhäusern kann der Stellplatznachweis nicht reduziert werden.</p>
	<p>(12) Wenn der Hauptzugang in einem Fußgängerbereich oder einem verkehrsberuhigten Bereich liegt, bemisst sich der Stellplatzbedarf wie innerhalb des Anlagenringes (siehe Anlage 2). Fußgängerbereiche sind nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO, verkehrsberuhigte Bereiche sind nach § 41 Abs. 4 a Zeichen 325 StVO festgesetzte Verkehrsflächen.</p>

Aktuelle Stellplatzsatzung	Änderungsvorschläge
§ 3 Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge	
(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:	(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Breite eines notwendigen Stellplatzes muss mindestens 2,5 m betragen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286) in der jeweils gültigen Fassung.
<p>1. für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Autobus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger je 25 m²</p> <p>2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Autobus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m²</p> <p>3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht je 100 m²</p> <p>4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus je 150 m²</p>	- verschoben zu § 5 -
(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 6 m sein. In der Regel ist nur eine Zufahrt pro Grundstück zulässig	(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 6 m sein. In der Regel ist nur eine Zufahrt pro Grundstück zulässig.
§ 4 (1) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung von, Abstellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt werden, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.	(3) Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen, zu kennzeichnen und zu unterhalten. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung von bis zu 300 m Fußweg vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert ist, hergestellt werden.
(2) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind leicht zugänglich anzuordnen und müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten anfahrbar und benutzbar sein.	(4) Stellplätze und Abstellplätze sind leicht zugänglich anzuordnen und müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten anfahrbar und benutzbar sein.
(3) Soweit im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, können bei Einfamilienhäusern Stellplätze oder Garagen, die nur über einen davor liegenden Stellplatz erreicht werden können, als notwendige Stellplätze und Garagen anerkannt werden.	(5) Soweit im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, können bei Einfamilienhäusern Stellplätze oder Garagen, die nur über einen davor liegenden Stellplatz erreicht werden können, als notwendige Stellplätze und Garagen anerkannt werden.
	(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
	(7) In nicht überplanten Siedlungsgebieten im Sinne des § 34 Baugesetzbuches (BauGB) sind bei mehr als 15 Stellplätzen je Baugrundstück bei Gebäuden für Wohnungen 90% der Stellplätze ebenerdig als Garage im Gebäude oder als Tiefgarage zu errichten; davon ausgenommen sind die für Sozialwohnungen nachzuweisenden Stellplätze.
	(8) Innerhalb des Anlagenrings (siehe Anlage 2) als auch in allen festgesetzten oder nach § 34 BauGB einzuordnenden Wohn-, Misch- und Urbanen Gebieten ist aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen die oberirdische Anlage von nach Stellplatzsatzung nicht erforderlichen Stellplätzen unzulässig.
	(9) Stellplätze dürfen (außer bei Reihenhaus-Bebauung) in Vorgärten nur angelegt werden, wenn mindestens 60 % der Vorgartenfläche als Grünfläche gestaltet wird und gleichzeitig mindestens 40 % der Breite des Grundstücks an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche als Grünflächen angelegt sind. Bei nicht senkrecht zur Straße angeordneten Stellplätzen ist im Vorgartenbereich mindestens ein Abstand von 0,75 m zwischen Grundstücksgrenze und Stellplatz einzuhalten; dieser Abstandsbereich ist zu begrünen.
	(10) Zur Verzögerung von Starkregenabflüssen und Erhöhung der Verdunstungskapazität sind dauerhafte offenporige und begrünbare Oberflächenbefestigungssysteme (z. B. Rasenwaben) auf mindestens 50% der nicht überdachten Stellplatzfläche herzustellen. Flächengliedernde Elemente sind bei der Stellplatzgestaltung (z.B. Markierungsbereiche, Bereiche zum Ein- und Aussteigen) in Form von Ökopflaster möglich.

Aktuelle Stellplatzsatzung	Änderungsvorschläge
(4) Je acht Stellplätze ist diesen räumlich zugeordnet ein standortgerechter, großkroniger Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 m ² zu pflanzen.	(11) 1) Ab einer Anzahl von 3 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze diesen räumlich zugeordnet mindestens ein standortgerechter, großkroniger Baum ¹ mit einer unbefestigten Baumscheibe mit einer Fläche von mindestens 4 m ² zu pflanzen. Die Bäume sind gleichmäßig über den Parkplatz zu verteilen.
Stellplätze mit einer befestigten Gesamtfläche von mehr als 1000 m ² und mehreren parallel zueinander verlaufenden Fahrgassen sind zusätzlich durch raumgliedernde Pflanzstreifen in einer Mindestbreite von 1,5 m zu unterteilen, die vor Überfahren zu schützen sind. Diese sind mit standortgerechten bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.	2) Großparkplätze mit mehr als 40 Stellplätzen sind durch raumgliedernde Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2 m zu unterteilen und wirksam vor Überfahren zu schützen. Diese sind zusätzlich zu den Bäumen mit standortgerechten Hecken und/oder Stauden zu bepflanzen. Die Anpflanzungen ² sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage vorzunehmen und dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln.
Diese Vorschrift gilt nicht für Stellplätze, die innerhalb des Anlagenrings hergestellt werden. Innerhalb des Anlagenrings werden solche Stellplätze hergestellt, die ganz oder teilweise innerhalb der inneren Grenze der öffentlichen Verkehrsflächenparzellen der Ost-, Süd-, West- und Nordanlage liegen sollen.	- entfällt -
	(12) Tiefgaragen und Teile von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind, sofern sie nicht zur Errichtung notwendiger Ab- oder Stellplätze, Verkehrs- oder Feuerwehrflächen dienen, mit einer Erdüberdeckung in einer Höhe von mindestens 0,8 m auszuführen. Die Oberflächen sind gärtnerisch anzulegen. Festsetzungen zu Erdüberdeckungen bei Tiefgaragen in Bebauungsplänen haben dabei Vorrang.
	(13) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.
§ 4 Größe und Beschaffenheit von Abstellplätzen für Fahrräder	
	(1) Abstellplätze für Fahrräder sind Regelfahrradabstellplätze und Sonderfahrradabstellplätze für Lastenräder, Fahrradanhänger und andere Sonderfahrräder.
§ 4 (1) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung von, Abstellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt werden, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.	(2) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen, zu kennzeichnen und zu unterhalten. Abstellplätze dürfen nur ausnahmsweise auch in zumutbarer Entfernung von bis zu 50 m Fußweg vom nächstgelegenen Gebäudezugang auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert ist, hergestellt werden. Dabei sind Abstellplätze vorrangig vor Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück nachzuweisen und insbesondere in der Nähe von Gebäudezugängen zu platzieren.
	(3) Abstellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar, nahe des Haupteingangs platziert und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
(3) Die Mindestgröße für Abstellplätze wird auf 1,5 m ² je Fahrrad festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.	(4) Die Mindestgröße für Abstellplätze wird auf 1,5 m ² je Fahrrad festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.
(5) Abstellplätze sind so herzustellen, dass ihre Benutzung eindeutig, leicht sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich ist. Hierfür müssen sie	(5) Abstellplätze sind so herzustellen, dass ihre Benutzung eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich ist. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Fahrradabstellräume und Abstellplätze in Tiefgaragen. Hierfür müssen sie
- eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen	a. für ein Regelfahrrad eine Breite je Abstellplatz von mindestens 0,75 m und eine Länge von mindestens 2,00 m, für ein Sonderfahrrad mindestens 0,90 m und 2,75 m betragen. Dazu kommen Fahrgassen und Rangierflächen.

¹ Grundsätzlich sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen, welche den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.) zu entsprechen haben. Die Bäume sind gem. ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen zur Baumpflege) der FLL dauerhaft zu pflegen und grundsätzlich zu frei wachsenden Bäumen zu entwickeln.

² Die Pflanzungen haben gem. DIN 18916 in Ergänzung durch die „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.) zu erfolgen.

Aktuelle Stellplatzsatzung	Änderungsvorschläge
<p>- ebenerdig, durch Aufzüge oder maximal 15 % geneigte Rampen zugänglich sein,</p>	<p>b. von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig über Erschließungsgänge, Erschließungswege oder die Fahrgasse einer Kfz-Stellplatzanlage anfahrbar sein. Die Erschließungsgänge und Erschließungswege sind mindestens in einer Breite von 1,80 m sowie einer lichten Höhe von 2,25 m auszuführen; bei Türöffnungen und geringfügigen seitlichen Einengungen nicht länger als 0,70 m genügt eine lichte Breite von 1,20 m. Ersatzweise zu einem direkten ebenerdigen Zugang sind befahrbare Rampen mit einer maximalen Neigung von 10% oder Aufzugsanlagen mit einer lichten Innenabmessung von 1,00 m x 2,75 m (Breite x Tiefe) zulässig. Schieberillen an Treppen sind unzulässig. Vor Türen sind Mindestpodest- oder Flurlängen von 2,75m zzgl. Türschlag vorzusehen.</p>
<p>- über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad verfügen. Das Anschließen muss mit handelsüblichen Bügelschlössern mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm möglich sein,</p>	<p>c. über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad verfügen. Das Anschließen muss mit handelsüblichen Bügelschlössern mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm möglich sein,</p>
<p>- dem Fahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben,</p>	<p>d. dem Regelfahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben,</p>
<p>- durch einen Abstand von 1,30 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrads ermöglichen und</p>	<p>e. durch einen Abstand von 1,30 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrads ermöglichen und</p>
<p>- über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.</p>	<p>f. über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.</p>
	<p>g. zu 25 % mit einer Überdachung versehen werden, falls nach der Satzung mehr als 20 Abstellplätze zu schaffen sind.</p>
<p>Wird die Verwendung geeigneter Ordnungssysteme nachgewiesen, kann von den vorstehenden Anforderungen zu Länge und Abstand abgewichen werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen.</p>	<p>Wird die Verwendung geeigneter Ordnungssysteme nachgewiesen, kann von den vorstehenden Anforderungen zu Länge und Abstand abgewichen werden. § 4 Abs. 5 Satz 2 Buchstaben a-g finden keine Anwendung auf Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen.</p>
§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht	
<p>(1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, kann vom Bauherrn stattdessen auch die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages verlangt werden.</p>	<p>1) Ist die Herstellung von notwendigen Abstellplätzen, Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, kann vom Bauherrn stattdessen auch die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages beantragt werden.</p>
	<p>(2) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze ist auf Antrag der Bauherrschaft um 20% durch Ablösung zu kompensieren,</p> <p>a. wenn sich im Radius von bis zu 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, mindestens eine Bus-Haltestelle des ÖPNV befindet, deren Anbindung mit 4 Fahrten/Stunde (Mo-Fr 6-18 Uhr, Normalfahrplan) gewährleistet ist</p> <p>b. oder wenn sich ein Bahnhaltepunkt im Radius von bis zu 500 m befindet. Bei der Ermittlung können mehrere Linien des ÖPNV-Verkehrsmittels herangezogen werden, wenn diese eine direkte Verbindung zu einem zentralen Verkehrsknotenpunkt besitzen.</p> <p>c. oder wenn eine öffentlich zugängliche Fahrradleihstation in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang vorhanden ist</p> <p>d. oder wenn eine Car-Sharing Station in fußläufiger Erreichbarkeit im Radius von 500 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang vorhanden ist.</p>
<p>(2) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 60 vom Hundert der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stellplätze im Gebiet der Universitätsstadt Gießen und des Verkehrswertes der Fläche des Baugrundstückes, die zur Herstellung des abzulösenden Stellplatzes benötigt worden wäre, höchstens jedoch 6000,00 €.</p> <p>Der Ablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Der Ablösebetrag kann auch in Teilbeträgen nach Erteilung der Baugenehmigung geleistet werden, sofern die Zahlung gesichert ist.</p>	<p>(3) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stell- bzw. Abstellplatz beträgt 60 vom Hundert der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stell- bzw. Abstellplätze im Gebiet der Universitätsstadt Gießen und des Verkehrswertes der Fläche des Baugrundstückes, die zur Herstellung des abzulösenden Stell- bzw. Abstellplatzes benötigt worden wäre, höchstens jedoch 7.000,00 € je Stellplatz und 700,00 € je Abstellplatz.</p> <p>Der Ablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Der Ablösebetrag kann auch in Teilbeträgen nach Erteilung der Baugenehmigung geleistet werden, sofern die Zahlung gesichert ist.</p>
<p>(3) Die durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stellplätze werden auf 2000,00 € festgesetzt.</p>	<p>(4) Die durchschnittlichen Herstellungskosten werden für ebenerdige Stellplätze auf 3.000,00 € und für ebenerdige Abstellplätze auf 250 € festgesetzt.</p>

Aktuelle Stellplatzsatzung	Änderungsvorschläge
	<p>(5) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden zur Ermittlung des Ablösebetrags folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Autobus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger je 25 m² b. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Autobus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m² c. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht je 100 m² d. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus je 150 m²
<h3>§ 6 Anderweitige Festsetzungen</h3>	
<p>Von dieser Satzung abweichende Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p>	<p>Von dieser Satzung abweichende Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen oder in einer Satzung i. S. d. § 91 Abs. 1 HBO sowie Anforderungen aus dem Denkmalschutzrecht bleiben unberührt.</p>
<h3>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</h3>	
	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. b. § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.</p>
	<p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>
	<p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Bauordnungsamt.</p>

Aktuelle Stellplatzsatzung	Änderungsvorschläge
§ 8 In-Kraft-Treten (Alternativ könnte statt einer weiteren Änderung auch mit der HBO 2018 eine neue Satzung aufgelegt werden.)	
Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Universitätsstadt Gießen vom 7. Februar 1980 außer Kraft.	Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Universitätsstadt Gießen vom 7. Februar 1980 außer Kraft.
1) Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 20.12.2001	1) Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 20.12.2001
2) § 1 Abs.1 gestrichen, § 1 Abs. 3, Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 geändert, Nr. 6.1 und 6.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2006 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 11.02.2006)	2) § 1 Abs.1 gestrichen, § 1 Abs. 3, Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 geändert, Nr. 6.1 und 6.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2006 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 11.02.2006)
3) § 1 Abs. 1 und 2 geändert, Abs. 3 und 4 gestrichen, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 7, 4 Abs. 1 und Anlage 1 geändert, Anlage 2 angefügt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 05.02.2009 (Gießener Anzeiger u. Gießener Allgemeinen vom 21.02.2009)	3) § 1 Abs. 1 und 2 geändert, Abs. 3 und 4 gestrichen, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 7, 4 Abs. 1 und Anlage 1 geändert, Anlage 2 angefügt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 05.02.2009 (Gießener Anzeiger u. Gießener Allgemeinen vom 21.02.2009)
4) § 2 Abs. 3 geändert, § 4 Abs. 1 Satz 3 gestrichen, Abs. 5 geändert, Anlage 1 Nr. 1.3 gestrichen, Anlage 2 Nr. 1.2 gestrichen durch 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)“ vom 23.03.2016 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 26.03.2016)	4) § 2 Abs. 3 geändert, § 4 Abs. 1 Satz 3 gestrichen, Abs. 5 geändert, Anlage 1 Nr. 1.3 gestrichen, Anlage 2 Nr. 1.2 gestrichen durch 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)“ vom 23.03.2016 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 26.03.2016)
	5) Durch 4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)“ vom XX.XX.20XX (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am XX.XX.20XX) wurden § 1 Abs. 1 geändert, Abs. 3 angefügt, § 3 und § 2 getauscht, ehemals § 3 Abs. 5 geändert, Abs. 7 ergänzt, § 2 Abs. 8, 9, 10, 11 und 12 angefügt, ehemals § 2 Abs. 1 geändert, Abs. 3 zu § 4 Abs. 1 verschoben, ehemals § 4 Abs. 1 zu § 3 Abs. 3 verschoben und geändert, Abs. 2 zu § 3 Abs. 4 und Abs. 3 zu § 3 Abs. 5 verschoben, § 3 Abs. 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 angefügt, ehemals § 4 Abs. 4 zu § 3 Abs. 11 verschoben und geändert, § 4 Abs. 1 und 3 angefügt, ehemals § 2 Abs. 2 zu § 4 Abs. 4 verschoben, § 4 Abs. 5 geändert, § 5 Abs. 1 geändert, Abs. 2 angefügt und ehemals Abs. 2 in Abs. 3 und Abs. 3 in Abs. 4 verschoben und geändert, § 6 geändert, § 7 Abs. 5 angefügt, die Anlage 1 mit ehemals Anlage 2 zusammengefügt und beide in Teilen geändert (Änderungen in neu 1.1, 1.2.1 geändert, 1.2.2, 1.2.3 angefügt, 1.4, 1.6 geändert, 1.7 entfällt, 1.8 verschoben zu 7.3, 1.9 zu 1.8 und geändert, 2., 3., 4. und 5. geändert sowie die neue Anlage 2 angefügt.